

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten, Dr. Peter Struck, Otto Schily, Wilhelm Schmidt (Salzgitter) und weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD, der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch, Kristin Heyne und weiterer Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten Dr. Wolfgang Gerhardt, Dr. Guido Westerwelle, Jörg van Essen und weiterer Abgeordneter der Fraktion der F.D.P.

— Drucksachen 14/533, 14/867 —

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 Nr. 1 wird § 86 ersatzlos gestrichen.

Bonn, den 29. April 1999

Ulla Jelpke

Petra Pau

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Vertreterinnen und Vertreter von Migrantinnen-/Migrantenverbände haben darauf hingewiesen, daß diese Bestimmungen eine Verschärfung gegenüber dem geltenden Gesetz bedeuten würde. So weist beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft der Saarländischen Ausländerbeiräte in einer Erklärung vom 31. März 1999 darauf hin, daß mit der Formulierung „ausführliche Kenntnisse der deutschen Sprache“ der Willkür Tür und Tor geöffnet werde.

Auch der Hamburger Ausländerbeauftragte kritisiert die im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts geforderten ausführlichen Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Beauftragte greift Vorschläge von Betroffenenengruppen auf, nach denen „die Fähigkeit ausreichen müsse, sich auf einfache Weise in deutscher Sprache zu verständi-

gen“ und „daß auf dieses Erfordernis bei Personen über 55 Jahren ganz verzichtet werden solle“ (Stellungnahme vom 8. April 1999).

Der Deutsche Anwaltverein kritisiert die Prüfung der Verfassungstreue der Einbürgerungsbewerber mit den Worten: „Zu kritisieren ist auch der Ausschlußgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 2 AuslG. Hiernach sollen ‚tatsächliche Anhaltspunkte‘ für die Annahme genügen, daß der Einbürgerungsbewerber gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt oder unterstützt hat, um die Anspruchseinbürgerung zu versagen. Es bedarf also noch nicht einmal eines konkreten Verdachts. Vielmehr soll es ausreichend sein, daß ‚Anhaltspunkte‘ für die Unterstützung einer ‚Bestrebung‘ vorliegen bzw. vorgelegen haben, die ihrerseits ‚geeignet‘ sind, in gewalttätiger Weise auswärtige Belange zu gefährden. Dieser Ausschlußtatbestand ist mit anderen Worten so offen formuliert, daß schon die Teilnahme an einer Demonstration ausreichen kann, um dem Betroffenen von der Anspruchseinbürgerung auszuschließen. Selbst wenn das politisch gewollt ist: Juristisch bestehen Bedenken wegen der Vereinbarkeit mit dem Rechtsstaatsprinzip. Außerdem kann sich im einen oder anderen Falle auch die Frage der Vereinbarkeit einer Ablehnungsentscheidung mit Artikel 3 GG stellen“. (Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme April 1999, S. 2/3).

Außerdem stellen die Überprüfung von Sprachkenntnissen und der Verfassungstreue einen erheblichen verwaltungsmäßigen Aufwand dar, der nicht unerhebliche Kosten verursachen wird.